Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (2)

Gießen, den 13. Juni 2016

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 04. Juli 2016, 18:00 Uhr

**in das Kulturzentrum „Am Schlosspark",
Am Schlosspark 2,
35418 Buseck-Großen-Buseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die
2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 04. Juli 2016:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2016
Vorlage: 0011/2016

5. Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweiligen Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe" (ZOV);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. April 2016
Vorlage: 0012/2016

6. Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen";
hier: Vorlage der Betriebskommission und des Kreisausschusses vom 7. April 2016
Vorlage: 0016/2016

7. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Anhörungsausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. April 2016
Vorlage: 0019/2016

8. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus" sowie deren/dessen Stellvertreter/in;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2016
Vorlage: 0037/2016

9. Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg";
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Mai 2016
Vorlage: 0041/2016

10. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2016
Vorlage: 1397/2016

11. Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. April 2016
Vorlage: 1398/2016

12. Amtseinführung und Verpflichtung der neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Urkundenübergabe und Diensteidleistung

Sitzungsteil B

13. Kenntnisnahme der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Mai 2016
Vorlage: 0050/2016

14. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2016
Vorlage: 0039/2016

15. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Mai 2016
Vorlage: 0040/2016

Sitzungsteil C

16. Kenntnisnahme über das Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs zum Gefahrenabwehrzentrum Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. Mai 2016
Vorlage: 0049/2016

17. Schaffung einer Außensportanlage an der Gesamtschule "Adolf-Reichwein-Schule" in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2016
Vorlage: 0060/2016

18. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Juni 2016
Vorlage: 0061/2016

19. Bildung von Kreistagsausschüssen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Juni 2016
Vorlage: 0062/2016

20. Sozialarbeit an Schulen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13. Juni 2016
Vorlage: 0063/2016

21. Mitteilungen

Anmerkungen:

Grundsätzliche Anmerkung zu den Wahlen (Tagesordnungspunkte 4 bis 11):

Nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 1 HGO gilt folgendes: Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Grundsätzlich wird nach § 55 Absatz 3 HGO schriftlich und geheim gewählt.
Bei Mehrheitswahlen kann aber, sofern niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.
Bei Verhältniswahlen kann nach § 55 Absatz 2 HGO nur dann offen abgestimmt werden, wenn man sich auf einen einheitlichen gemeinsamen Wahlvorschlag einigt, und wenn über diesen einstimmig abgestimmt wird, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 8. Juni 2016 aus sitzungsökonomischen Gründen auf folgendes Verfahren verständigt:

1. Alle Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen sind, werden in einem gemeinsamen Wahlgang mit mehreren unterschiedlichen Stimmzettelfarben durchgeführt; hierzu gehören:

   - TOP 4 (Vorlage 0011/2016): Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
   - TOP 5 (Vorlage 0012/2016): Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe" (ZOV); wobei persönliche Stellvertreter/innen zu wählen sind,
   - TOP 6 (Vorlage 0016/2016): Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen", wobei die sachkundigen Einwohner/innen en bloc in offener Abstimmung gewählt werden können.

2. Alle Wahlen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorzunehmen sind, werden in offener Abstimmung durchgeführt; hierzu gehört die Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus" sowie deren/dessen Stellvertreter/in (TOP 8, Vorlage 0037/2016).

3. Für die Wahl der Beisitzer/innen des Anhörungsausschusses (TOP 7, Vorlage 0019/2016) und die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Naturpark Hoher Vogelsberg" (TOP 9, Vorlage 0041/2016) wird nach entsprechenden Meldungen gemäß des in der Vorlage genannten Verteilungsschlüssels durch die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit je ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet, über den dann offen abgestimmt werden kann.

4. Eine qualifizierte Entscheidung en bloc mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl

der Kreistagsabgeordneten, ist für den Vorschlag für die ehrenamtlichen Richter/innen

a. am Verwaltungsgerichtshof in Kassel (TOP 10, Vorlage 1397/2016), und
b. am Verwaltungsgericht in Gießen (TOP 11, Vorlage 1398/2016)

erforderlich. Auch hier stellt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit nach dem in den Vorlagen genannten Verteilungsschlüssel entsprechende Vorschlagslisten zusammen.

Bis spätestens 27. Juni 2016 haben sämtliche Wahlschläge und Benennungen (mit allen erforderlichen Daten) bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit vorzuliegen, damit diese Wahlniederschriften und Stimmzettel vorbereiten kann.

Für die geheim durchzuführenden Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, die den Wahlvorsteher (Kreistagsvorsitzenden) bei seiner Arbeit unterstützen.
Hierfür soll jede Fraktion je ein Mitglied benennen.

Laut Auskunft des Regierungspräsidiums Gießen soll die Konstituierung der Regionalversammlung Mittelhessen erst im Herbst 2016 erfolgen, weil zwei Landkreise bereits angekündigt hatten, erst nach den Sommerferien die Benennungen vorzunehmen. Von daher kann auch der Kreistag des Landkreises Gießen erst in seiner Sitzung am 26. September 2016 seine Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen wählen.
In dieser Sitzung des Kreistages am 26. September 2016 stehen aller Voraussicht nach derzeitiger Planung folgende weitere Wahlen an:

- Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Regionalversammlung Mittelhessen
- Stimmberechtigte und beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, nachdem eventuell zuvor die Satzung für das Jugendamt geändert wird,
- Mitglieder und Stellvertreter/innen im Beirat der Kreisvolkshochschule
- Wahl der XVI. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen im Wahlkreis IV

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 12:
Die Amtseinführung und Verpflichtung, Diensteidleistung und Urkundenübergabe der gewählten Kreisbeigeordneten erfolgt am Ende des Sitzungsteils A. Dies betrifft zunächst für die 12 gewählten Kreisbeigeordneten nach dem derzeitigen Stand der Hauptsatzung. Amtsantritt der neuen Kreisbeigeordneten ist am 1. August 2016. Sollte gegebenenfalls durch eine Hauptsatzungsänderung die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhöht werden (siehe Tagesordnungspunkt 18), muss die Amtseinführung und Verpflichtung, Diensteidleistung und Urkundenübergabe der nachrückenden Kreisbeigeordneten in der nächsten Sitzung des Kreistages durchgeführt werden, da die Hauptsatzungsänderung erst am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten würde.

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 13 und 16:
Die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO (Vorlage 0050/2016) werden lediglich dem Kreistag zur Kenntnis gegeben. Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.
Dasselbe gilt für das Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs zum Gefahrenabwehrzentrum Gießen (Vorlage 0049/2016).

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 15:
Den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung haben all die Kreistagsabgeordneten in Papierform erhalten, die diesen ausdrücklich in dieser Form wünschten. Unbeschadet dessen ist der Beteiligungsbericht digital abrufbar im Parlamentsinformationssystem http://www.landkreis-giessen.de/index.php/der-landkreis/politik1/sessionnet unter der Sitzung des Kreistages am 4. Juli 2016 oder des Haupt- und Finanzausschusses am 30. Juni 2016 unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, unter dem die Vorlage 0040/2016 (Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Mai 2016) behandelt wird.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 001-101
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0011/2016
Gießen, den 5. April 2016

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus § 55 Absatz 4 HGO in Verbindung mit § 34 KWG.

Begründung:

Gemäß § 37a Abs. 1 HKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 HGO entsprechend. Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Es sind hierzu Wahlvorschläge (Muster siehe Anlage) erforderlich, die bis **spätestens 27. Juni 2016** bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen sind.

Es gelten dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für den Kreistag (§ 23 HKO). Die Hinderungsgründe sind in § 39 HKO genannt. Hiernach darf nicht Kreisbeigeordneter sein,

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter (bzw. Stadtrat) einer Gemeinde (bzw. Stadt) des Landkreises ist.

Außerdem dürfen nach § 39 Abs. 3 HKO i.V.m. § 43 Abs. 2 HGO Landrätin und Kreisbeigeordnete nicht miteinander bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Nach § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat/der Landrätin, dem /der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einem/r weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Frau Landrätin Anita Schneider wurde durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen in Direktwahl am 14. Juni 2015 gewählt. Ihre (zweite) Amtszeit hat am 21. Januar 2016 begonnen und endet regulär am 20. Januar 2022.
Frau hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014, Herr hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 9. März 2015 gewählt. Deren Amtszeit begann am 1. Juni 2015 und endet regulär am 31. Mai 2021.
Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Silva Lübbers, Dr. Gernot Seyfert, Dirk Haas, Heinz Deibel, Johann Gottfried Hecker, Rainer Schwarz, Karin Lenz, Jan-Eric Walb, Dr. Klaus Becker, Eva Kohlhaussen, Oliver Meermann und Gottfried Schneider wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 gewählt. Dr. Michael Buss rückte am 1. Juli 2013 für Eva Kohlhaussen, Klaus Döring rückte am 14. Dezember 2015 für Dirk Haas in den Kreisausschuss als ehrenamtliche Kreisbeigeordnete nach.

Die Wahl, Amtseinführung und Verpflichtung sowie die Diensteidableistung der neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist für die Kreistagssitzung am 4. Juli 2016 geplant. Amtsantritt soll am 1. August 2016 sein.

Die derzeitigen Kreisbeigeordneten bleiben nach § 37a Abs. 3 HKO i.V.m. § 41 HGO bis zum Amtsantritt der neuen Kreisbeigeordneten, demnach bis zum Ablauf des 31. Juli 2016, im Amt und führen die Amtsgeschäfte weiter. Sie werden fortan an als „Kreisbeigeordnete i.W.d.A." (in Weiterführung der Amtsgeschäfte) bezeichnet.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Hessisches Gesetz
über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGlG) (*)
Vom 20. Dezember 2015

§ 13
Gremien
Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.
Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Beschluss des Kreisausschuss
vom: 25. April 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen

Kennwort:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname, Geburtsdatum	
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

....., den _____

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

_____ _____ _____

_____ _____ _____

Cg 8.6.2016

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen

Kennwort: CDU

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname, Geburtsdatum	
1	Johann Gottfried Hecker, 24.06.1950	
2	Karin Lenz, 13.04.1958	
3	Jan-Eric Walb, 22.12.1978	
4	Matthias Klose, 12.01.1963	
5	Rainer Schwarz, 02.02.1951	
6	Christel Gontrum, 03.03.1961	
7	Reinhard Peter, 04.06.1949	
8	Ursula Häuser, 06.11.1950	
9		
10		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

..Gießen....., den 02.06.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Claus Spandau _____ _____

_____ _____ _____

8.6.2016

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen

Kennwort: Gießener Linke

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname, Geburtsdatum	
1	Andreas Hänisch, 31.8.1954	
2	Hans-Jürgen Geselle, 13.12.1947	
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 7.6.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Cq 13.6.2016

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen

Kennwort:

Vorschlag der FDP-Fraktion

Für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden von dem Unterzeichner vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname, Geburtsdatum	
1	Sylke Schäfer, geb. 25.04.1965	
2	Brunhilde Trenz, geb. 06.07.1951	
3	Andrea Kaup, geb. 03.01.1969	
4	Manuela Georgis, geb. 17.02.1961	
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Der Unterzeichner des Wahlvorschlages behält sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 10.06.2016
Der Unterzeichner des Wahlvorschlages

(Scherer) FDP-Fraktionsvorsitzender

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-811
Sachbearbeiter: Fabienne Riedel
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 0012/2016
Gießen, den 7. April 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe" (ZOV)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende 8 Vertreter/innen des Landkreises Gießen und folgende 8 Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV):

	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
1.	.....	.....
	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
2.	.....	.....
	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
3.	.....	.....
	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
4.	.....	.....
	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
5.	.....	.....
	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
6.	.....	.....

	als Vertreter/in	als dessen/deren Stellvertreter/in
7.	.....	.....
	als Vertreter/in	**als dessen/deren Stellvertreter/in**
8.	.....	.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher in seinem Schreiben vom 23. März 2016 darum, die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im **Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises)** hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die vorherige Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter/in in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

/3

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 15. Juli 2016, 15.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 7. Juli 2016, 15.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstands des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Verbandsvorstands des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

In der letzten Legislaturperiode (2011/2016) waren zuletzt Elke Högy (SPD), Matthias Körner (SPD), Karl-Heinz Schäfer (SPD), Günther Semmler (FW), Alexander Wright (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Ulrich Lenz (CDU) und Dr. Sven Simon (CDU) Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung sowie Gerhard Schmidt (SPD), Anette Henkel (SPD), Stefan Bechthold (SPD), Rainer Wengorsch (FW), Dennis Stephan (Die Linke), Lars Burkhard Steinz (CDU), Christel Gontrum (CDU) und Geronimo Sanchéz Miguel (Bündnis 90/Die Grünen) deren Stellvertreter/innen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Hessisches Gesetz
über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von
Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung
(Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGlG) *)
Vom 20. Dezember 2015

§ 13
Gremien
Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.
Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

F. Riedel

Sachbearbeiter/in
Fabienne Riedel

Leiter der
Organisationseinheit
Thomas Euler

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 25. April 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) und deren Stellvertreter/innen

---

Für die Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter	Vor- und Zuname	Adresse	Stell-vertreter	Vor- und Zuname	Adresse
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		
8			8		

9					
10					
11					
12					
13					
14					

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den _____

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

_____ _____ _____

Wir für Oberhessen.
www.zov.de

Landkreis Gießen
EINGEGANGEN
31. MRZ. 2016
LPr | BL

4.4.16

ZOV Hanauer Straße 9-13 61169 Friedberg

Landkreis Gießen
Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Dr. Martina Faber
Recht

Telefon 06031 82-1318
Fax 06031 82-1306
E-Mail faber@ovag.de
Datum 23.03.2016

Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZOV

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Wir bitten daher die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen und uns das Ergebnis bekannt zu geben.

Hinweisen möchten wir darauf, dass wählbar nur ist, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Nicht als Vertreter in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanzen entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 15. Juli 2016, 15.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur konstituierenden Sitzung wird der Landrat des Wetteraukreises einberufen (§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung des ZOV). Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 7. Juli 2016, 15.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstands des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Verbandsvorstands des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Faber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schwarz
Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe

Rolf Gnadl
Zweckverband Oberhessische
Versorgungsbetriebe

WAHLVORSCHLAG CDU

Für die Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) und deren Stellvertreter/innen

Für die Wahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter	Vor- und Zuname	Adresse	Stell-vertreter	Vor- und Zuname	Adresse
1	Claus Spandau	Am Eselspfad 17, 35321 Laubach	1	Christel Gontrum	Zellerstraße 3, 35410 Hungen
2	Dr. Ulrich Lenz	Friedrich-Ebert-Straße 29, 35440 Linden	2	Lars Burkhard Steinz	Friedrich-Ebert-Straße 4, 35452 Heuchelheim
3	Dr. Sven Simon	Steinerberg 18, 45418 Buseck	3	Frederik Bouffier	Spenerweg 8, 35394 Gießen
4	Christopher Lipp	Wingertberg 8, 35428 Langgöns	4	Anja Sames-Postel	Eberstädter Weg 9, 35415 Pohlheim
5	Isabel de Jesus Domicke	Sudetenlandstraße 9, 35415 Pohlheim	5	Gregor Verhoff	Schlossgasse 5, 35423 Lich
6	Celina Gräfin zu Solms-Laubach	Schloss, 35321 Laubach	6	Manfred Paul	Härberpfad 2, 35410 Hungen

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 02.06.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Claus Spandau

2.6.2016

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-873
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0016/2016
Gießen, den 7. April 2016

Vorlage
an den Kreista

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Wahl von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/innen in die Betriebskommission des Eigenbetriebs "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen"

zu Mitgliedern: **zu stellvertretenden Mitgliedern:**

1. **folgende 10 Mitglieder des Kreistages:**

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den anliegenden Wahlvorschlägen.

2. **folgende Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs:**

Heidrun Grans	Lolita Steinbreiber .....
Klaus Schäfer	Ernst Hettich .....

3. **als Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs:**

UU	Susanne Rosemann .....

4. ***als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:***

.....	.....
.....	.....
.....	.....

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Nach § 7 der Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission für diesen Eigenbetrieb.

Nach § 7 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wählt der Kreistag

b) ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Kreistags, der/die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden,

c) zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs oder, solange kein Personalrat besteht und keine Frauenbeauftragte beauftragt worden ist, zwei Mitglieder des Personalrates sowie eine Frauenbeauftragte des Landkreises Gießen, die auf den jeweiligen Vorschlag des Personalrats bzw. der Frauenbeauftragten vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates bzw. im Hinblick auf die Frauenbeauftragte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden.

d) Der Kreistag soll weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission wählen.

Nach § 7 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung ist für jedes gewählte Mitglied ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Stellvertreter werden mit einer gesonderten Vorlage durch den Kreisausschuss gewählt. Hierfür ist § 7 Abs. 1 a) der Eigenbetriebssatzung maßgeblich.

Sämtliche Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt, bleiben aber nach § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung auch nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen berufen worden sind.

Sämtliche Wahlen waren seinerzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorzunehmen und wurden in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt.

Zur Historie:

Der Kreisausschuss wählte in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 zum 1. Januar 2013:

1. **Frau Landrätin Anita Schneider (Vertreter: Kreisbeigeordneter Dirk Haas),**
2. **Herrn hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald (Vertreter: Kreisbeigeordneter Gottfried Schneider), und**
3. **Frau hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl (Vertreter: Kreisbeigeordneter Dr. Klaus Becker)**

als Vertreter/innen des Kreisausschusses in die Betriebskommission.

In seiner Sitzung am 12. November 2012 hat der Kreistag folgende Wahl durchgeführt:

Der Kreistag wählt zum 1. Januar 2013 für die Dauer seiner Wahlzeit in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen"

zu Mitgliedern:	**zu stellvertretenden Mitgliedern:**

1. **folgende Mitglieder des Kreistages:**

   a) **für die SPD-Fraktion:**

Anette Henkel	**Peter Pilger**

   b) **für die CDU-Fraktion:**

Heinz-Peter Haumann	**Reinhard Peter**

   c) **für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Matthias Knoche	**Ewa Wenig,**

   d) **für die FW-Fraktion:**

Günther Semmler	**Claudia Zecher,**

2. **folgende Mitglieder des Personalrates (übergangsweise bis zur Bildung des Personalrates des Eigenbetriebs die Vertreter/innen des Personalrates der Kreisverwaltung):**

Heidrun Gans	**Monika Schmidt,**
Monika Ziemer	**Gerhard Kühnl,**

3. **als Frauenbeauftragte (übergangsweise bis zur Bestellung einer Frauenbeauftragten des Eigenbetriebes die Frauenbeauftragten der Kreisverwaltung Gießen):**

Heidemarie Lippold	**Susanne Rosemann,**

4. **als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:**

Oliver Meermann	**Stefan Becker**
Christiane Janetzki-Klein	**Edith Nürnberger**
Jürgen Lauer	**Klaus-Dieter Körner**

Nachdem sich im Eigenbetrieb eine Personalrat bildete, wählte der Kreistag in seiner Sitzung am 18. November 2013 anstelle der Mitglieder Heidrun Gans (Vertreterin: Monika Schmidt) und Monika Ziemer (Vertreter: Gerhard Kühnl) nunmehr **Frau Heidrun Gans (Vertreterin: Lolita Steinbrecher) und Herrn Jörg Klos (Vertreterin: Monika Schmidt)** in die Betriebskommission.

In seiner Sitzung am 5. Oktober 2015 wählte der Kreistag als Nachfolger der ausgeschiedenen Ewa Wenig nunmehr den **Kreistagsabgeordneten Hubert Blöhs-Michaelis als Stellvertreter des Kreistagsabgeordneten Matthias Knoche** in die Betriebskommission.

Mit Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen" am 16. November 2015, die zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, sind nach dem neuen § 7

Absatz 1 Buchst. b) der Satzung nicht mehr je ein Vertreter jeder Fraktion", sondern vielmehr 10 Mitglieder zu wählen.

Somit ist die Wahl der Kreistagsabgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, alle übrigen Positionen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.
Für die Verhältniswahl (also die Wahl der Kreistagsabgeordneten) sind bis zum 27. Juni 2016 Wahlvorschläge (siehe Anlage) bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Da der Personalrat des Servicebetriebes am 11. Mai 2016 gewählt wird und weil das Stellenbesetzungsverfahren für die Gleichstellungsbeauftragte im Servicebetrieb Landkreis Gießen noch nicht abgeschlossen ist, kann hier zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch kein diesbezüglicher Personalvorschlag unterbreitet werden. Dieser wird vom Servicebetrieb nachgeliefert.

Hinsichtlich der „wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen" muss der Kreisausschuss entscheiden, ob überhaupt und ggf. wen er dem Kreistag vorschlagen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Hessisches Gesetz
über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGlG) *)
Vom 20. Dezember 2015

§ 13
Gremien
Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.
Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommission
vom: 19.05.2016
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung i.A. [signature]

Beschluss des Kreisausschusses vom:
06. Juni 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom:
4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ergänzung:

2. folgende Mitglieder des Personalrates:

Mitglieder:	Vertreter:
Heidrun Gans	Lolitta Steinbrecher
Klaus Schäfer	Ernst Hettich

3. als Frauenbeauftragte des Eigenbetriebes:

n.n.
Als Vertretung der noch zu berufenden Frauenbeauftragten die Frauenbeauftragte des Landkreises fließen Susanne Rosemann

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ und deren Stellvertreter/innen

---

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter	Vor- und Zuname	Adresse	Stell-vertreter	Vor- und Zuname	Adresse
1			1		
2			2		
3			3		
4			4		
5			5		
6			6		
7			7		
8			8		

9					
10					
11					
12					
13					
14					

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den _____

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

_____ _____ _____

WAHLVORSCHLAG CDU

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ und deren Stellvertreter/innen

---

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter	Vor- und Zuname	Adresse	Stell-vertreter	Vor- und Zuname	Adresse
1	Heinz-Peter Haumann	In den Röderwiesen 4, 35423 Lich	1	Frederik Bouffier	Spenerweg 8, 35394 Gießen
2	Martin Hanika	Taunusstraße 11, 35428 Langgöns	2	Dr. Gerhard Noeske	Starenweg 12, 35435 Wettenberg
3			3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 02.06.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

Claus Spandau

WAHLVORSCHLAG

Kennwort: FDP

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ und deren Stellvertreter/innen

---

Für die Wahl der Mitglieder des Kreistags in der Betriebskommission für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

Vertreter	Vor- und Zuname	Adresse	Stell-vertreter	Vor- und Zuname	Adresse
1	Harald Scherer	Winckelmannstraße 6 35396 Gießen	1	Dennis Pucher	Hopfengarten 5, 35423 Lich
2			2		
3			3		

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 13.06.2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

(Scherer) FDP-Fraktionsvorsitzender

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-413
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/93901530

Vorlage Nr.: 0019/2016
Gießen, den 11. April 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Anhörungsausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

25 Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer

des Anhörungsausschusses und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.

Als Wahlvorschlag macht sich der Kreisausschuss die von den Kreistagsfraktionen erarbeiteten Besetzungsvorschläge zueigen. Sie gelten als Wahlvorschläge des Kreisausschusses.

Begründung:

Nach § 7 HessAGVwGO finden für das verwaltungsrechtliche Vorverfahren Anhörungen bei den Landkreisen statt. Dazu wird ein Anhörungsausschuss gebildet, von dem jeweils 2 Beisitzer in die Anhörungstermine berufen werden.

Der Kreistag wählt 25 Beisitzer/innen in den Anhörungs-ausschuss. Es wird ein einheitlicher gemeinsamer Wahlvorschlag angestrebt, der nach dem Stärkeverhältnis im Kreistag (nach Hare-Niemeyer) besetzt wird. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (bis 31. März 2021) auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 auf Vorschlag des Kreisausschusses 25 Personen in diese Funktion gewählt. Deren Wahlzeit ist damit am 31. März 2016 abgelaufen. Bis zur Neubesetzung können die im Jahr 2011 gewählten Personen noch zu Sitzungen des Anhörungsausschusses herangezogen werden.
Die waren

1. Frau Gülsenem Yilmaz, Gießen, SPD
2. Frau Nadeschda Laudenschleger, Heuchelheim, SPD
3. Frau Ingrid Aff, Grünberg, SPD
4. Herr Klaus-Dieter Gimbel, Pohlheim, SPD

5. Herr Norman Speier, Lollar, SPD
6. Frau Ellen Volk, Gießen, SPD
7. Herr Matthias Körner, Gießen, SPD
8. Herr Apala-Raphael Omokoko, Allendorf/Lda., SPD
9. Herr Reinhard Peter, Pohlheim, CDU
10. Herr Peter Kleiner, Biebertal, CDU
11. Frau Ursula Häuser, Linden, CDU
12. Herr Siegbert Damaschke, Grünberg, CDU
13. Frau Angela Harsche, Gießen, CDU
14. Herr Ernst-Jürgen Bernbeck, Allendorf/Lda., CDU
15. Frau Birgit Otto, Grünberg, CDU
16. Herr Sven Stoffer, Pohlheim, Bündnis 90/Die Grünen
17. Herr Alexander Wright, Gießen, Bündnis 90/Die Grünen
18. Frau Heike Habermann, Fernwald, Bündnis 90/Die Grünen
19. Frau Katharina Winter, Lich, Bündnis 90/Die Grünen
20. Herr Klaus Sommer, Pohlheim, FW
21. Herr Heinz Becker, Lich, FW
22. Herr Karl-Heinz Scherer, Reiskirchen, FW
23. Brunhilde Trenz, Allendorf/Lda., FDP
24. Frau Christiane Plonka, Gießen, Die Linke
25. Herr Matthias Tampe-Haverkock, Biebertal, Piratenpartei/Linkes Bündnis

Bei einer Verteilung des Vorschlagsrechtes auf die Kreistagsfraktionen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zeigt sich bei dem am 6. März 2016 gewählten Kreistag nun folgendes Bild:

SPD-Fraktion:	7 Beisitzer/innen
CDU-Fraktion:	6 Beisitzer/innen
AfD-Fraktion:	4 Beisitzer/innen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	3 Beisitzer/innen
FW-Fraktion:	3 Beisitzer/innen
FDP-Fraktion:	1 Beisitzer/in
Fraktion Gießener Linke:	1 Beisitzer/in
Fraktionsloser Kreistagsabgeordneter:	0 Beisitzer/innen

Die Kreistagsfraktionen werden gebeten, bis zum 27. Juni 2016 Besetzungsvorschläge (und Nachrücker/innen) zu unterbreiten, die dann in einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag eingearbeitet.
Dieser wird anschließend in der Kreistagssitzung bekannt gemacht.
Im Falle des Ausscheidens einer Person rückt der/die der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in nach.

Gemäß § 13 des HGlG (in der Änderung vom 20. Dezember 2015) sollen Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs-,

oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des __Kreisausschusses_____
vom: 25. April 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des __Kreistages____
vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg 8.6.2016

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss

Kennwort: *Gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag*

Für die Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Fraktion/Gruppe	
1	Laudenschleger, Nadeschda	Ludwigstraße 25 35452 Heuchelheim	SPD	
2	Funck, Karl-Heinz	Erdaer Straße 30, 35444 Biebertal-Frankenbach	SPD	
3	Gimbel, Klaus-Dieter	Leipziger Straße 32 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg	SPD	
4	Speier, Norman	Im Brühl 8 35457 Lollar-Odenhausen/Lda.	SPD	
5	Seyfert, Dr. Gernot	Heinrich-Heine-Straße 33 35447 Reiskirchen	SPD	
6	Döring, Klaus	Talstraße 3 35447 Reiskirchen-Bersrod	SPD	
7	Schmidt, Gerhard	Höhenstraße 38, 35435 Wettenberg-	SPD	
8	Bouffier, Frederik	Spenerweg 8 35394 Gießen	CDU	
9	Lipp, Christopher	Wingertberg 8 35428 Langgöns-Oberkleen	CDU	
10	Häuser, Ursula	Hauptstraße 15 35440 Linden-Leihgestern	CDU	
11	Kleiner, Peter	Lindenstraße 17 35444 Biebertal-Krumbach	CDU	
12	Peter, Reinhard	Am Weingarten 11 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg	CDU	
13	Bernbeck, Ernst Jürgen	Löhrbachsgraben 20 35469 Allendorf/Lda.	CDU	
14	Lemmer, Andreas	Frankfurter Straße 374 35398 Gießen-Kleinlinden	AfD	
15	Pethö, Jessica	Guckertsweg 24 35423 Lich	AfD	
16	Salz, Ulrich	Ursulum 10 35396 Gießen-Wieseck	AfD	
17	Abendroth, Manfred	Auf dem Klinkgraben 14 35457 Lollar-Ruttershausen	AfD	
18	Zuckermann, Christian	Alten-Busecker Straße 63 35396 Gießen	Bündnis 90/ Die Grünen	

19	Nürnberger, Edith	Eichendorffring 133 35394 Gießen	Bündnis 90/ Die Grünen	
20	Schleenbecker, Katrin	Nelkenstraße 41 35452 Heuchelheim	Bündnis 90/ Die Grünen	
21	Sussmann, Anne	Obere Langgasse 17 35321 Laubach	FW	
22	Neuhäuser, Josef	Goethestraße 26 35321 Laubach	FW	
23	Zecher, Claudia	Breslauer Straße 5 35460 Staufenberg-Treis/Lda.	FW	
24	Heine, Dr. Heinrich	Königsberger Straße 4, 35457 Lollar	FDP	
25	Walther, Stefan	Hasenpfad 9 35440 Linden-Großen-Linden	Gießener Linke	
26	Turgay, Istayfo	Theodor-Heuss-Straße 2 35415 Pohlheim- Watzenborn-Steinberg	SPD	
27	Körner, Matthias	Riegelpfad 106 35392 Gießen	SPD	
28	Henkel, Anette	Kieselgurweg 3 35418 Buseck-Beuern	SPD	
29	Volk, Ellen	Kleinlindener Straße 5q 35398 Gießen-Allendorf/Lahn	SPD	
30	Otto, Birgit	Westanlage 19 35305 Grünberg-Lehnheim	CDU	
31	de Jesus Domicke, Isabel	Sudetenlandstraße 9 35415 Pohlheim- Watzenborn-Steinberg	CDU	
32	Breidenbach, Tobias	Bergstraße 17 35447 Reiskirchen	CDU	
33	Gräfin zu Solms- Laubach, Celina	Schloss 35321 Laubach	CDU	
34	Noeske, Dr. Gerhard	Starenweg 12 35435 Wettenberg-Wißmar	CDU	
35	Dern, Reiner	Schneppenhain 9 35423 Lich-Langsdorf	FW	
36	Trampisch, Julia	Holzweg 4 35435 Wettenberg-Wißmar	FW	
37	Mohr, Inge	Fellingshäuser Straße 21a 35444 Biebertal-Rodheim-Bieber	FW	
38	Knoche, Matthias	Auf der Hohl 17 35457 Lollar-Odenhausen/Lahn	Bündnis 90/ Die Grünen	
39	Schulz, Uwe	Ludwigstraße 45 35415 Pohlheim-	AfD	
40	Cotar, Joana	Bergweg 2 35428 Langgöns-Espa	AfD	
41	Karadeniz, Leyla	Brunnenstraße 38 35460 Staufenberg-Mainzlar	Gießener Linke	
42	Doll, Prof. Dr. Klaus	Kantstraße 5 35423 Lich	FDP	

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den 8. Juni 2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

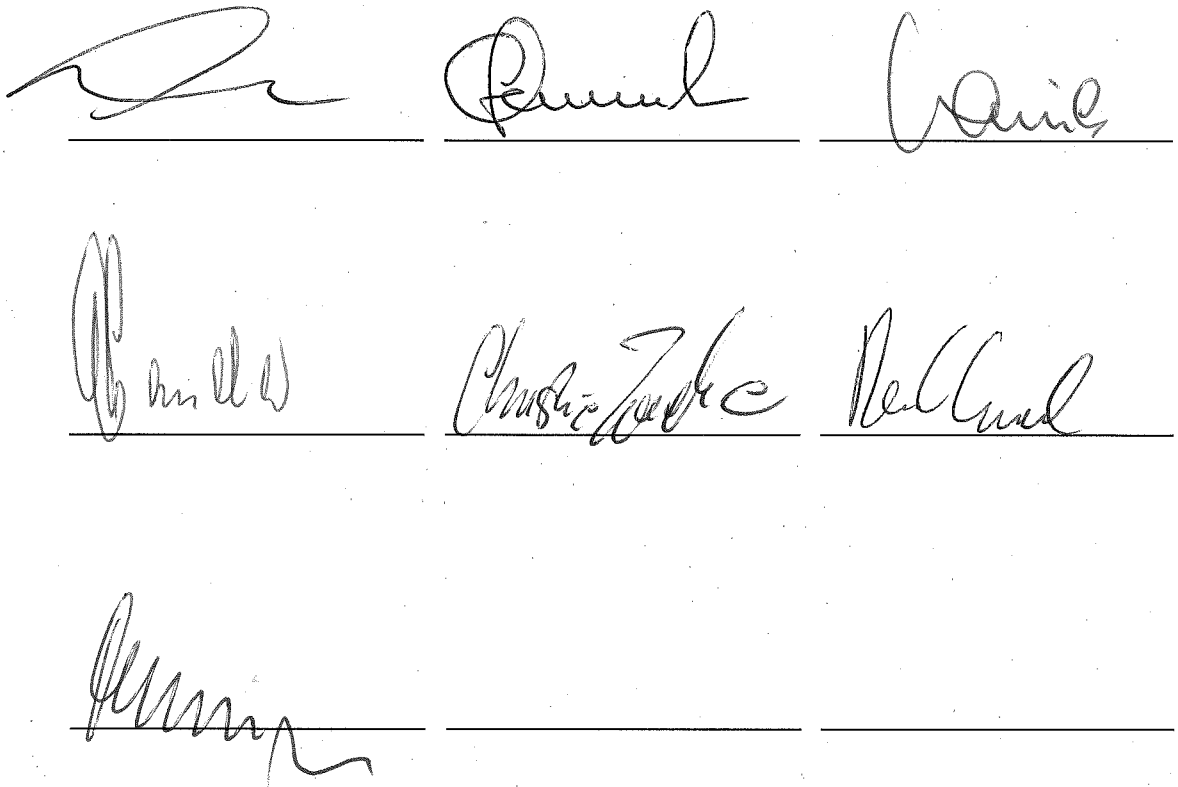

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-817
Sachbearbeiter: Fabienne Riedel
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 0037/2016
Gießen, den 10. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Taunus" sowie deren/dessen Stellvertreter/in

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Taunus"

sowie

.....

als deren/dessen persönliche Stellvertreterin/persönlichen Stellvertreter.

Begründung:

Nach § 6 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 2 KGG entsendet der Kreistag des Landkreises Gießen eine/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung des "Naturparks Taunus". Die Satzung des Zweckverbandes sieht in § 6 Abs. 3 eine persönliche Stellvertretung der Mitglieder vor.

Eine Mitgliedschaft in den Gremien des Landkreises (Kreistag oder Kreisausschuss) ist für eine Wahl in die Verbandsversammlung keine Voraussetzung.

Gehört ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein/e Stellvertreter/in dem Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bedienstete/r an, endet seine/ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wenn er seine/sie ihre Tätigkeit in dem Organ des Verbandsmitglieds oder als Bedienstete/r verliert. Für ausscheidende Mitglieder der Verbandsversammlung oder Stellvertreter/innen findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Gemäß § 13 HGlG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

In der vergangenen Legislaturperiode nahm Herr Gerald Dörr (SPD) die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung und Herr Martin Hanika (CDU) dessen Stellvertretung in der Verbandsversammlung wahr.

Die Wahl kann gem. § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO offen durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

F. Riedel

Sachbearbeiterin
Fabienne Riedel

Leiter der
Organisationseinheit
Thomas Euler

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E Jung

Beschluss des Kreistags vom: 4 Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Herrn Euler
m. Hause

Naturpark Taunus

Zweckverband »Naturpark Taunus«
Hohemarkstr. 192 61440 Oberursel

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Telefon (0 6171) 97 907-0
Telefax (0 6171) 97 907-11

www.naturpark-taunus.de
info@naturpark-taunus.de

Nassauische Sparkasse Usingen
IBAN:
DE73 5105 0015 0304 0514 69
BIC: NASSDE55XXX

Taunussparkasse
IBAN:
DE18 5125 0000 0037 0140 44
BIC: HELADEF1TSK

Steuernummer: 00322699608

Eingegangen: 20. MAI 2016

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Tag
		Ha/070	11.05.16

Aufstellung Verbands- und Vorstandsmitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Taunus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 1. April 2016 hat für die kommunalen Gebietskörperschaften eine neue Wahlperiode begonnen. Deshalb darf ich Sie bitten, in Ihrem Parlament die Wahl der Zweckverbandsmitglieder sicherzustellen. Gemäß § 6 der Verbandssatzung entfallen auf den

Landkreis Gießen 1 Vertreter/innen (zuzügl. je 1 Stellvertreter/in)

Der Vorstand wird nach § 10 Abs. 1 der Satzung im Benennungsverfahren durch die Verbandsmitglieder bestimmt.
Ich darf Sie daher bitten, uns wie in der Verbandssatzung § 6 (3) fest gelegten Frist, Ihre Vertreter/innen für die Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls für den Vorstand mitzuteilen, sofern es sich hierbei nicht um den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Verbandsmitgliedes handelt.

Im Voraus bedanken wir uns für die Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Uwe Hartmann
Geschäftsstellenleiter

Mitglieder des Vorstands: Landrat Ulrich Krebs (Vorsitzender)
für den Main-Taunus-Kreis; Hans-Jürgen Hielscher (stellvertretender Vorsitzender)
Landrätin Anita Schneider, für den Lahn-Dill-Kreis: Wolfgang Hofmann,
für die Stadt Frankfurt: Klaus Wichert, Kreisbeigeordneter Karl-Heinz Stoll,
Kreisbeigeordneter Bardo Bayer, Leiter der Geschäftsstelle Uwe Hartmann

QUALITÄTS NATURPARK

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-812
Sachbearbeiter: Fabienne Riedel
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 0041/2016
Gießen, den 11. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Hoher Vogelsberg"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

.....

und

.....

als Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Hoher Vogelsberg"

sowie

.....

und

.....

als deren Stellvertreter/innen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist laut § 5 der Verbandssatzung in der Verbandsversammlung mit zwei Mitgliedern vertreten. Eine Stellvertretung ist vorgesehen. Besondere Voraussetzungen - außer der Mitgliedschaft im Kreisausschuss oder Kreistag - für die Wählbarkeit in dieses Gremium sieht die Verbandssatzung nicht vor.

In der vergangenen Legislaturperiode waren Frau Ingrid Albert (CDU) und Frau Elisabeth Langwasser (SPD) als Vertreterinnen des Landkreises Gießen in der

/2

Verbandsversammlung sowie Frau Anne Sussmann (FW) und Frau Dr. Christiane Schmahl (Bündnis 90/Die Grünen) als deren Stellvertreterinnen.

Die Vertretung des Landkreises Gießen im Verbandsvorstand ist gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Naturparks an die Person der Landrätin, oder ein/e von ihr bestimmte/r Vertreter/in geknüpft.

Gemäß § 13 HGlG sollen bei Besetzungen von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Falls sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag (für Vertreter/innen und für Stellvertreter/innen) einigen, kann über diesen gem. § 55 Abs. 2 HGO i. V. m. § 32 HKO offen abgestimmt werden. Sollten sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen, nimmt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit die Namen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen und deren jeweiligen Nachrücker/innen entgegen und erarbeitet einen entsprechenden Wahlvorschlag.

Ansonsten wären separate Wahlvorschläge jeder Fraktion zu fertigen und schriftlich und geheim zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit	Sachbearbeiterin Fabienne Riedel	Leiter der Organisationseinheit Thomas Euler

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss des Vorstand vom:
4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Riedel, Fabienne

Von: Heuser-Neissner, Uta
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2016 13:53
An: Riedel, Fabienne
Betreff: WG: Vertreter Landkreis Gießen für Verbandsversammlung

Zur Info!

Von: Heuser-Neissner, Uta
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 08:13
An: Euler, Thomas
Betreff: WG: Vertreter Landkreis Gießen für Verbandsversammlung

Für den Naturpark Hoher Vogelsberg kann ebenfalls die Wahl von 2 Vertretern und entsprechende Stellvertretern vorbereitet werden.

Von: Info Naturpark Hoher Vogelsberg [mailto:info@naturpark-hoher-vogelsberg.de]
Gesendet: Montag, 2. Mai 2016 11:00
An: Heuser-Neissner, Uta
Cc: glebe@naturpark-hoher-vogelsberg.de
Betreff: AW: Vertreter Landkreis Gießen für Verbandsversammlung

Sehr geehrte Frau Heuser-Neissner,

wir bestätigen Ihnen auf Wunsch, dass außer den in §5 unserer Naturparksatzung genannten Regelungen keine weiteren Vorgaben für die Wahl der 2 Vertreter/innen und Stellvertreter/innen bestehen.
Landrat Arnold ist satzungsgemäß Mitglied des Vorstandes. Im Vertretungsfall kann für Ihn ein Mitglied des Kreisausschusses benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Frischmuth
Geschäftsführer

Zweckverband
Naturpark Hoher Vogelsberg
Karl - Weber - Str. 2, 63679 Schotten
Tel.: 06044 - 2631 - Fax: 06044 - 987465
mobil : 0171 - 2385103
Mail: Info@Naturpark-Hoher-Vogelsberg.de
www.naturerlebnis-vogelsberg.de
Infozentrum : 06044 - 9669330

Mitglieder des Vorstands: Landrat Manfred Görig (Vorsitzender), Bürgermeisterin Susanne Schaab (stellvertretende Vorsitzende), Landrat Joachim Arnold, Landrätin Anita Schneider, Bürgermeister Heiko Stock
Vorsitzende der Verbandsversammlung: Claudia Blum, Dr. Jens Mischak (Stellvertreter)

Auszug aus der Satzung des Naturparkes:
§5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 23 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf ***den Landkreis Gießen 2 Vertreter***
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter soll innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erfolgen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter aus.
(3) Die Mitgliedschaft oder die Stellvertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Wahlvoraussetzungen (Mitgliedschaft im Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes oder Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied) des Mitgliedes oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin wegfallen.
(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind an Weisungen der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitgliedes gebunden.

§ 9
Zusammensetzung des Verbandsvorstandes/Vorsitz

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder sind der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen, des Vogelsbergkreises und des Wetteraukreises. Sie können stattdessen ein anderes Mitglied des jeweiligen Kreisausschusses zum Vorstandsmitglied bestimmen.

Von: Heuser-Neissner, Uta [mailto:Uta.Heuser-Neissner@lkgi.de]
Gesendet: Freitag, 29. April 2016 10:46
An: 'Naturpark Vogelsberg' <naturparkvogelsberg@t-online.de>
Betreff: Vertreter Landkreis Gießen für Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 der Verbandssatzung und § 15 Abs. 2 KGG wählt der Kreistag des Landkreises Gießen zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen in die Verbandsversammlung des „Naturpark Hoher Vogelsberg". Die Satzung des Zweckverbandes sieht persönliche Vertreter vor. Nach der im März stattgefundenen Wahl des neuen Kreistags müssten neue Vertreter gewählt werden. Bestätigen Sie uns bitte, dass die Wahl eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung und deren persönliche Stellvertreter in diesem Sinne durchgeführt werden kann und als Vorgaben nur die in § 5 genannten Inhalte für die zu wählenden Vertreter bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Uta Heuser-Neißner

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Controlling
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel. (0641) 9390-1868
Fax: (0641) 9390-1658

uta.heuser-neissner@lkgi.de
http://www.lkgi.de

WAHLVORSCHLÄGE

1. für die Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Naturparks Hoher Vogelsberg

Kennwort: *Gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag*

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Fraktion/Gruppe	
1	Högy, Elke	Ringstraße 7 35410 Hungen-Villingen	SPD	
2	Verhoff, Gregor	Schlossgasse 5 35423 Lich	CDU	
3				
4				

2. und für die Wahl der Stellvertreter/innen der Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Naturparks Hoher Vogelsberg

Kennwort: *Gemeinsamer einheitlicher Wahlvorschlag*

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Fraktion/Gruppe	
1	Henkel, Anette	Kieselgurweg 3 35418 Buseck-Beuern	SPD	
2	Semmler, Günther	Richard-Wagner-Straße 2 a 35321 Laubach	FW	
3				
4				

Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin rückt jeweils der/die, der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in dieses Wahlvorschlages nach.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den .... Juni 2016

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-805
Sachbearbeiter: Fabienne Riedel
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 1397/2016
Gießen, den 5. April 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen in Kassel die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit folgenden insgesamt 6 Personen:

1. Thomas Brunner (SPD)
2. Norbert Weigelt (SPD)
3. Martin Hamba (CDU)
4. Wilfried Hermes (AfD)
5. .....
6. Ulrich G. Mohr (FW)

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.
Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend.
Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2016 ab. Für die neue Wahlzeit (2017 bis 2021) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2016 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die

ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden. **Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags (bzw. der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.**

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 70 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 140 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 70 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Der Wahlausschuss hat für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst die Vorschlagsliste für den Landkreis Gießen

6 Personen.

Diese Vorschlagsliste muss vom Landkreis Gießen gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof bis spätestens bis zum 31. Juli 2016 vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

SPD-Fraktion:	2 Personen
CDU-Fraktion:	1 Personen
AfD-Fraktion	1 Person
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	1 Person
FW-Fraktion	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen. En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin Anfang Oktober 2016 vorgesehen; Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach SGB VI erreicht haben-, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch

die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind, für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.

5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 Klaus Döring, Rita Zimmermann, Martin Hanika, Ingrid Albert, Hans Bernd Kaufmann und Klaus Sommer vorgeschlagen, von denen der Richterwahlausschuss am 29. November 2011 Martin Hanika, Klaus Sommer und Rita Zimmermann zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern beim Verwaltungsgerichtshof wählte.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen: Vorschläge bitte bis 27. June 2016 an Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in Fabienne Riedel	Leiter der Organisationseinheit Thomas Euler

F. Riedel

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschuss
vom: 25. April 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

HESSEN

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
Brüder-Grimm-Platz 1-3, 34117 Kassel

gegen Empfangsbekenntnis

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Hessen

Aktenzeichen: 3112/01-III-2016/460

Dst.-Nr.: 0228
Bearbeiter/in: Frau Haf
Durchwahl 0561/1007-218

Datum: 29. März 2016

Hinweis: Dieses Schreiben wird einschließlich der Anlagen sowohl in Papierform übermittelt als auch per E-Mail unmittelbar an die zuständige Sachbearbeiterin / den zuständigen Sachbearbeiter.

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (grundsätzlich) in der Besetzung mit drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Nach § 34 VwGO gelten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die §§ 19 bis 33 VwGO, die sich unmittelbar nur auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten beziehen, entsprechend. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich den Text dieser Vorschriften als Anlage bei.

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof läuft mit dem 31. Dezember 2016 ab. Für die neue Wahlzeit (2017 bis 2021) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2016 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Kreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Kreistags bzw. ihrer Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof notwendige Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern habe ich gemäß § 27 VwGO für die neue Wahlperiode auf 70 bestimmt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 28 Satz 3 VwGO jedoch doppelt so viele Personen - insgesamt also 140 - aufzunehmen; daraus wählt der Wahlausschuss dann die 70 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Brüder-Grimm-Platz 1-3 · 34117 Kassel
Telefon (0561) 1007-0 · Telefax (0611) 327618532
EMail-Adresse: verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Der Wahlausschuss hat für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt. Danach umfasst Ihre Vorschlagsliste

(die der Anlage zu entnehmende) Personenzahl.

Ich bitte Sie, mir Ihre Vorschlagsliste **spätestens bis zum 31. Juli 2016** vorzulegen. Diesen Termin bitte ich unbedingt einzuhalten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2016 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn, soweit bekannt, auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen

sind, in die Vorschlagsliste aufgenommen würden; ebenso wie der Arbeitgeber und dessen Anschrift.

5. Schließlich darf ich Sie bitten, in der Vorschlagsliste selbst oder in dem Übersendungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, dass § 28 Satz 4 VwGO (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl) bei der Erstellung der Vorschlagsliste beachtet worden ist. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit Rücksicht auf § 28 Satz 4 VwGO unzulässig wäre, wenn anstelle der Vertretungskörperschaft lediglich ein Ausschuss der Vorschlagsliste zustimmen würde.

6. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Es würde den Geschäftsablauf hier erleichtern, wenn Sie sich zur Erstellung der Vorschlagsliste der beigefügten Excel-Vorlage bedienen würden. Die Rücksendung der ausgefüllten Vorschlagsliste per Email ist ausreichend. Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich per Telefax oder auf dem Postweg zurückzusenden.

Abschließend darf ich Sie nochmals um Einhaltung des Vorlagetermins (31. Juli 2016) bitten. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist - wie erwähnt - für Oktober 2016 vorgesehen. Die dazwischen liegende Zeit ist erforderlich, um etwaige Mängel der Vorschlagslisten zu beheben. Sollten Sie eine Nachfrist benötigen, bitte ich um vorherige telefonische Rücksprache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rothaug

Anlagen

1.Text der §§ 19 bis 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
und des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG)
2. Übersicht über Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen
3. Vorlage einer Vorschlagsliste (Excel-Datei)
4. Empfangsbekenntnis

Auszug VwGO Teil I, 3. Abschnitt

(Stand: 31.12.2015)

3. Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

[1]Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. [2]Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

4a. (weggefallen)

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) [1]Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. [2]Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. [3]Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) [1]Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. [2]Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. [3]Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. [4]Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. [5]Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. [6]In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. [7]Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

[1]Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. [2]Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. [3]Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. [4]Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. [5]Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. [6]Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

(1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 31

(weggefallen)

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 33

(1) [1]Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. [2]Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) [1]Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. [2]Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, dass bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Auszug Deutsches Richtergesetz (Stand 01.01.2005)

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

Übersicht
über die von den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Lande Hessen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die 14. Wahlperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 aufzunehmenden Personen

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zu wählende Personen	Vorzuschlagende Personen *
Darmstadt	2	4
Frankfurt am Main	8	16
Offenbach am Main	1	2
Wiesbaden	3	6
Bergstraße	3	6
Darmstadt-Dieburg	3	6
Groß-Gerau	3	6
Hochtaunuskreis	3	6
Main-Kinzig-Kreis	5	10
Main-Taunus-Kreis	3	6
Odenwaldkreis	1	2
Landkreis Offenbach	4	8
Rheingau-Taunus-Kreis	2	4
Wetteraukreis	3	6
Landkreis Gießen	3	6
Lahn-Dill-Kreis	3	6
Limburg-Weilburg	2	4
Marburg-Biedenkopf	3	6
Vogelsbergkreis	1	2
Stadt Kassel	2	4
Landkreis Fulda	3	6
Hersfeld-Rotenburg	1	2
Landkreis Kassel	3	6
Schwalm-Eder-Kreis	2	4
Waldeck-Frankenberg	2	4
Werra-Meißner-Kreis	1	2
Summen	**70**	**140**

*nach § 28 Satz 3 VwGO ist von den Körperschaften die doppelte Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Vorschlagslisten aufzunehmen

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Amtszeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021

Von der Körperschaft: **Landkreis Gießen**

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Name	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift
1	Brunner	Thomas			14.12.1963	Gießen	Zum Birgel 9, 35444 Biebertal-Frankenbach
2	Weigelt	Norbert			04.08.1951	Lieblos	Wilhelm-Leuschner-Straße 7a, 35418 Buseck-Beuern
3	Hanika	Martin			15.11.1954	Oberkleen	Taunusstraße 11, 35428 Langgöns-Cleeberg
4	Hermes	Wilfried			27.07.1948	Köln/Rhein	Bachstrasse 4a, 35452 Heuchelheim
5							
6	Monz	Ulrich G.			30.01.1947	Gießen	Eichendorffring 61, 35394 Gießen

Der Vorschlagsliste hat der Kreistag mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Ort, Datum

Übermittler mit Amtsbezeichnung

Telefon privat	Telefon dienstlich	ausgeübter Beruf	Arbeitgeber	Anschrift Arbeitgeber
06446 921893	0641 80421	Bürgermeister	Gemeinde Wettenberg	Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg
06408 965851	0641 98540440	Schulleitung	UKGM	
06085 2790	06447 7613	Dipl.-Ing.	Firma Hanika	
0641 39922731		Rentner		
0641 43664		Pensionär		

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-805
Sachbearbeiter: Fabienne Riedel
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 1398/2016
Gießen, den 21. April 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufstellung einer Vorschlagsliste des Landkreises Gießen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht in Gießen die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste mit insgesamt folgenden 20 Personen:

1. Thomas Brunner (SPD)
2. Nadeschda Laudenschleger (SPD)
3. Roswitha Lorenz (SPD)
4. Karl-Heinz Tuck (SPD)
5. Gerald Dörr (SPD)
6. Klaus-Dieter Gimbel (SPD)
7. Reinhard Peter (CDU)
8. Matthias Fritz (CDU)
9. Isabel de Jesus Doutrelle (CDU)
10. Ursula Häuser (CDU)
11. Birgit Otto (CDU)
12. Ulrich Schulz (FDP)
13. Uwe Schulz (FDP)
14. Wilfried Hannes (FDP)
15. .....
16. .....
17. .....
18. .....
19. .....
20. Marcus Link (Gießener Linke)

Begründung:

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Gießen teilt mit Schreiben vom 18. April 2016 mit, dass die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2016 endet. Er bittet darum, entsprechend der auch früher geübten Praxis eine Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 30. September 2016 zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat festgelegt, dass der Landkreis Gießen eine Vorschlagsliste mit

20 Personen

vorzulegen hat.

Diese Vorschlagsliste muss bis spätestens bis zum 30. September 2016 gegenüber der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Gießen vorgelegt werden.

Gemäß langjähriger Übung soll das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sich an der Sitzverteilung des neuen Kreistages orientieren.

Demnach sollten nach Hare-Niemeyer folgenden Fraktionen vorschlagen:

Fraktion:	Verwaltungsgericht Gießen:
SPD-Fraktion:	6 Personen
CDU-Fraktion:	5 Personen
AfD-Fraktion:	3 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	2 Personen
FW-Fraktion:	2 Personen
FDP-Fraktion:	1 Person
Fraktion Gießener Linke:	1 Person

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum ist für jede einzelne Person zu erfüllen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags (bzw. der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

En-bloc-Abstimmung ist grundsätzlich zulässig. Soweit aber unterschiedliche Voten zu den einzelnen Personen abgegeben werden sollten, müsste insoweit vorher Einzelabstimmung beantragt werden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist Folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam gemacht, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).

3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits als Schöffen oder als andere ehrenamtliche Richter, insbesondere als ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner wird auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO verwiesen; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

4. Außer den in § 28 Satz 6 VwGO vorgesehenen Angaben (Namen, Geburtsort, Geburtstag und Beruf der/des Vorgeschlagenen) muss die Vorschlagsliste auch die genauen Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, weil diese sonst nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten von ihrer Wahl verständigt und zu den Senatssitzungen geladen werden können. Darüber sind auch die privaten und/oder dienstlichen Telefonnummern und eventuell auch E-Mail-Anschriften, unter denen die Vorgeschlagenen zu erreichen sind für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sinnvoll.

5. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten ist für die Kreistagssitzung am 4. Juli 2016 geplant. Es wird darum gebeten, Vorschläge mit den unter 4. vorgesehenen Angaben bis spätestens 3. Juni 2016 bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 Karl-Heinz Funck, Nadeschda Lautenschleger, Christa Launspach, Roswitha Lorenz, Ingrid Aff, Astrid Lehner, Ursula Häuser, Mathias Fritz, Reinhard Peter, Dr. Peter Hahn, Isabel de Jesus Domicke, Gerónimo Sánchez Miguel, Volker Arnold, Jutta Boos, Inge Mohr, Thomas Franke, Sylke Schäfer und Christiane Plonka vorgeschlagen, von denen der Richterwahlausschuss am 29. November 2011 Nadeschda Lautenschleger, Christa Launspach, Astrid Lehner, Ursula Häuser, Mathias Fritz, Reinhard Peter, Isabel de Jesus Domicke, Gerónimo Sánchez Miguel und Sylke Schäfer zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern beim Verwaltungsgericht wählte.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit	Sachbearbeiterin Fabienne Riedel	Leiter der Organisationseinheit Thomas Euler

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 09. Mai 2016
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~ genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Die Präsidentin des
Verwaltungsgerichts Gießen

Landkreis Gießen
19. APR. 2016
LRin | BL

HESSEN

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Gießen
Marburger Str. 4, 35390 Gießen

Frau Landrätin
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Aktenzeichen: 1220 –
Bearbeiter: Herr Jung
Durchwahl: 0641/934-4313
E-Mail: Manfred.Jung@vg-giessen.justiz.hessen.de

Datum: 18. April 2016

Betr.: Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen
hier: Aufstellung der Vorschlagslisten
Bezug: § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Amtszeit der bei den Kammern des Verwaltungsgerichts Gießen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 31. Dezember 2016.
Entsprechend der auch früher geübten Praxis darf ich Sie bitten, die für den Bereich des Landkreises Gießen zu erstellende Vorschlagsliste der für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zum 30. September 2011 zu übersenden.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter sollen 20 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Sollten sich Änderungen ergeben, wovon nicht auszugehen ist, werde ich Sie unverzüglich informieren.
Ich bitte, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darauf zu achten, dass gem. § 22 VwGO

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

5. berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps,

6. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden können.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch Geburtsort, Geburtstag und Beruf der bzw. des Vorgeschlagenen enthalten. Soweit die Vorgeschlagenen ehrenamtliche Kreisausschuss- oder Gemeindevorstandsmitglieder oder Mitglieder einer Gemeindevertretung bzw. Kreistagsabgeordnete sind, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Ich bedanke mich bereits jetzt für ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Domann-Hessenauer

(Domann-Hessenauer)

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gießen
Amtszeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021

Von der Körperschaft: Landkreis Gießen

werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Titel	Geb.-Name	Geb.-Datum	Geburtsort	Anschrift
1	Brunner	Thomas			14.12.1963	Gießen	Zum Birgel 9, 35444 Biebertal-Frankenbach
2	Laudenschleger	Nadeschda			09.06.1978	Fabritschnyj	Ludwigstraße 25, 35452 Heuchelheim
3	Lorenz	Roswitha			26.08.1951	Grünberg	Zum Holzgraben 6, 35305 Grünberg-Göbelnrod
4	Funck	Karl-Heinz			01.11.1944	Glückstadt	Erdaer Straße 20, 35444 Biebertal-Frankenbach
5	Dörr	Gerald			08.10.1962	Nieder-Weisel	Wingertberg 3, 35428 Langgöns-Oberkleen
6	Gimbel	Klaus-Dieter			06.04.1952	Watzenborn-Steinberg	Leipziger Straße 32, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
7	Peter	Reinhard			04.06.1949	Krofdorf-Gleiberg	Am Weingarten 11, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
8	Fritz	Mathias			09.03.1967	Gießen	Auf dem Schind 1, 35457 Lollar-Odenhausen/Lahn
9	de Jesus Domicke	Isabel			24.10.1956	Lageosa do Dao	Sudetenlandstraße 9, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
10	Häuser	Ursula			06.11.1950	Kassel	Hauptstraße 15, 35440 Linden-Leihgestern
11	Otto	Birgit			13.02.1957	Gießen	Westanlage 19, 35305 Grünberg-Lehnheim
12	Salz	Ulrich			29.07.1956	Hau (Kleve)	Ursulum 10, 35396 Gießen-Wieseck
13	Schulz	Uwe			12.12.1961	Gießen	Ludwigstraße 45, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
14	Hermes	Wilfried			27.07.1948	Köln/Rhein	Bachstrasse 4a, 35452 Heuchelheim
15							
16							
17							
18							
19							
20	Link	Marcus			28.08.1967	Frankfurt/Main	Seewiesenstr. 14, 35394 Gießen-Rödgen

Der Vorschlagsliste hat der Kreistag mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitgliedern, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zugestimmt.

Ort, Datum

Übermittler mit Amtsbezeichnung

H:\91\WORD\Kreistag\Wahlen\Wahlvorschläge\2016-2021\ehrenamtliche Richter Gießen.xlsx

Telefon privat	Telefon dienstlich	ausgeübter Beruf	Arbeitgeber	Anschrift Arbeitgeber
06446 921893	0641 80421	Bürgermeister	Gemeinde Wettenberg	Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg
0641 3997917		Angestellte, Juristin	Firma Wave	Philipp-Reis-Straße 9, 35440 Linden
06401 8941		Techn. Zeichnerin		
06446 6257		Rentner		
0160 5019350	069 15205665	Bankkaufmann	BNP Paribas Frankfurt	Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt
06403 62549	0641 82101	Schulleiter	Land Hessen	
06403 9622433		Bankkaufmann i. R.		
06406 75263		Selbstständiger		Auf dem Schind 1, 35457 Lollar
06403 1524	06631 9780	Pflegedienstleiterin	Rambachhaus Alsfeld GmbH	In der Rambach 9, 36304 Alsfeld
06403 62620		Hausfrau		
06401 4286		Dipl.-Sozialarbeiterin		
0641 94834900	0172 2120410	Selbstständiger Kaufmann		
06403 61031	0171 9397600	Leitender Angestellter	Deutsche Telekom	Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
0641 39922731		Rentner		
0177 6155436	0641 3063700	Feuerwehrbeamter	Magistrat der Stadt Gießen	Berliner Platz 1, 35390 Gießen

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/916.20 wb
Sachbearbeiter: Kristina Weber
Telefonnummer: 0641 /9390 1504

Vorlage Nr.: 0050/2016
Gießen, den 27. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. **Die im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2015 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von**

   2.352.625,20 EUR

   werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO nachträglich genehmigt.

2. **Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2015 in Kenntnis zu setzen.**

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Für die im Haushaltsjahr 2015 im Ergebnishaushalt entstandenen Haushaltsüberschreitungen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 7 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.

Der überwiegende Teil der überplanmäßigen Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** sind mit einer Summe von 2,14 Mio. € in den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entstanden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtleistungen in den Bereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kommunale Leistungen nach dem SGB II sowie Eingliederungs- und Erziehungshilfen.
Ein weiterer Teil ist mit einer Summe von 211.191 € im Bereich der Schulträgeraufgaben, im Produkt Schülerbeförderung, entstanden.
Alle Haushaltsüberschreitungen sind durch die nächst höhere Budgetebene des betroffenen Fachbereichs gedeckt.

Den Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt stehen Verbesserungen im Jahresergebnis 2015 gegenüber. Anstelle des geplanten Defizites von -230.793 € wird im Jahresabschluss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von rund 6,4 Mio. € gerechnet (vergl. 4. Quartalsbericht von Februar 2016).

Auf die beigefügte Liste der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2015 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

U. Weber
Kristina Weber

Heieis
Heieis
Fachbereichsleiterin

Oßwald
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

~~Beschluss~~ des Kreistags vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Haushaltsüberschreitungen 2015

Ergebnishaushalt

Produkt/ Produkt-bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs-volumen €	üpl./apl. Aufwendungen €	Begründung
11.1.21	Kreiskasse	21001 - Produktbudget	84.978,56	84.993,25	14,69	Die Überschreitung ist geringfügig. Die Mehraufwendungen sind durch Mehrerträge im Produkt gedeckt.
24.1.01	Schülerbeförderung	41003 - Produktbudget Schülerbeförderung	5.322.518,15	5.533.709,15	211.191,00	Mit dem Beginn des Schuljahres 2015/2016 hat der VGO die kreisweite Clever-Card eingeführt. Daraus haben sich Mehrkosten ergeben. Die Mehraufwendungen werden durch Minderaufwendungen im FB 4 gedeckt.
30.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	59001 - Produktbuget	106.200,00	113.419,48	7.219,48	Mehraufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten, insbesondere durch Erstellung eines *Mietspiegelgutachtens, werden durch Minderaufwendungen* im Produkt 31.0.01 "Produktübergreifende Dienstleisungen Soziales" gedeckt.
30.0.01	Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend und Soziales	59002 - Geschäftsausgabenbudget FB 5	266.680,00	266.871,48	191,48	*Die Überschreitung ist geringfügig.* Die Mehraufwendungen durch Mehrerträge in mehreren Produkten gedeckt.
31.1.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-minderung	50006 - Produktbudget	17.595.000,00	18.731.342,48	1.136.342,48	Jährliche Steigerung der Fallzahlen führt zu Mehraufwendungen im Bereich der Transferleistungen. Diese werden zu 100 % vom Bund erstattet. Die Mehraufwendungen sind durch den Mehrerträge im Produkt gedeckt.
31.2.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	50010 - Produktbudget BTP 59003 - Produktbudget	45.490.600,00	46.160.689,13	670.089,13	Anerkennung höherer Mieten führt zu Mehraufwendungen. Die Mehraufwendungen sind durch Mehrerträge im Produkt gedeckt, da der Aufwand für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II zusammen mit der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Sbs. 5 bis 8 SGB II vom Bund erstattet wird.
36.3.05	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	51006 - Produktbudget	323.300,00	365.926,77	42.626,77	*Die erste Abrechnung der in 2014 eingerichteten* gemeinsamen Adopitionsvermittlungsstelle erfolgte im Jahr 2015. Der daraus entstehende Mehraufwand wird durch Minderaufwand im Produkt 36.3.03 "Hilfen zur Erziehung / Hilfen für junge Volljährige" gedeckt.
36.3.40	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	53007 - Produktbudget	8.690.000,00	8.974.950,17	284.950,17	Unter anderem durch den Ausbau von Integrationshilfen - und Maßnahmen und der Steigerung kostenintensiver Einzelfälle erhöhen sich die Aufwendungen. Der Mehraufwand wird durch Minderaufwand im Produkt 36.3.03 "Hilfen zur Erziehung / Hilfen für junge Volljährige" *aufgefangen.*
Haushaltsüberschreitungen im Ergebnishaushalt insgesamt:					**2.352.625,20**	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-518
Sachbearbeiter: Thomas Euler/Simone Hackemann
Telefonnummer: 0641/9390-1530 und -9743

Vorlage Nr.: 0039/2016
Gießen, den 10. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 die Satzung über die Einrichtung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Durch die in den vier Jahren gemachten Erfahrungen sollte die Satzung weiterentwickelt werden.

1. Bislang war man davon ausgegangen, dass es sich bei der Arbeit des Beirates schwerpunktmäßige um soziale Belange handelt. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass der Bereich des Dezernates für Gesundheit ebenso einzubinden ist. Bislang stellte das kein Problem dar, da der Gesundheitsdezernent auch Sozialdezernent war. Seit November 2015 haben sich aber diese Zuständigkeiten geändert, sodass dem nun Rechnung getragen werden soll.

2. Eine Unterscheidung bei den Beteiligungsrechten zwischen Fraktionen und Gruppen macht im Grunde keinen Sinn, weil es sich bei diesem Beirat um ein rein beratendes Gremium handelt. Zumal sind in der Legislaturperiode 2016/2021 keine Gruppen im Kreistag mehr vertreten.

3. Tatsächlich ist zurzeit der Fachdienst 53 - Familien, Inklusion und Demografie für den Beirat zuständig. Da aber organisatorische Veränderungen jederzeit den Zuschnitt von Organisationseinheiten verändern können, macht es Sinn, die Formulierung allgemeiner zu fassen.

4. Die Organisationshoheit des Kreisausschusses bei der Bildung von Arbeitsgruppen trägt dem grundsätzlichen Kreistagsbeschluss vom 5. Oktober 2015 (Beschlussteil C zur Vorlage 1206/2015) Rechnung.

5. Durch die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 5. Oktober 2015 wurde im § 4 Absatz 1 ein Satz 3 eingefügt, der für die Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung in Form von „Auslagenersatz" in Höhe von 20,- € je Sitzung (anstelle des bisherigen Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €) vorsieht. Die in Artikel I Absatz 7 vorgesehene Regelung ist daher deklaratorisch.

Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung wird mit gesonderter Vorlage der Beirat und ggf. dessen Arbeitsgruppen neu gebildet. Der bisherige Beirat führt die Amtsgeschäfte bis zur Neubildung weiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen lediglich Kosten für die Veröffentlichung der Satzung.
Der Geschäftsgang des Beirates wird auf Dauer günstiger als bisher

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler /Simone Hackemann	Thomas Euler /Simone Hackemann
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Erste Satzung zur Änderung der

Satzung über die Einrichtung eines Beirates

für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

(1) § 3 Absatz 1 wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:

g) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen

(2) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort *„Fraktionen"* die Worte *„und Gruppen"* eingefügt.

(3) § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird ergänzt um folgende Worte:

„, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,"

(4) § 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachdienstes des Landkreises Gießen"

(5) § 3 Absatz 2 Buchstabe f) wird gestrichen.

(6) § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den

Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert."

(7) § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 93/0702
Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner
Telefonnummer: 0641-9390-1868

Vorlage Nr.: 0040/2016
Gießen, den 23. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnis.

2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltenen Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind.

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2013 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2014.

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden im Bericht des Landkreises Gießen alle unmittelbaren und alle wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in die Betrachtung einbezogen. Damit leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

Der Beteiligungsbericht ist über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

2. Prüfung wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll mindestens einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter den Bestandsschutz fallen, soll zudem politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht. Aufgrund der gerade erst beginnenden Legislaturperiode wird diese Prüfung mit dem nächsten Beteiligungsbericht Anfang 2017 zur Entscheidung vorgelegt.
Im vorliegenden Beteiligungsbericht wird die aktuelle Auswertung der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung tabellarisch dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung weiterhin erfüllt sind. Insofern ist es nicht zwingend, bestimmte Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen bzw. sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling	Uta Heuser-Neißner	Hans-Otto Gerhard
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
Abdruck im Parlamentsinformationssystem

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 41 GAZ
Sachbearbeiter: Hans Horst
Telefonnummer: -1308

Vorlage Nr.: 0049/2016
Gießen, den 30. Mai 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs zum Gefahrenabwehrzentrum Gießen

Beschluss-Antrag:
Der Kreistag nimmt das Ergebnis des nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs und anschließendem Verhandlungsverfahren (VOF) zum Gefahrenabwehrzentrum Gießen zur Kenntnis. Dies beinhaltet die Beauftragung der TRU Architekten (Berlin) für die Gebäudeplanung mit dem Büro Holzwarth Landschaftsarchitektur (Berlin) für die Planung der Außenanlagen, dem Büro Pichler Ingenieure GmbH (Berlin) für die Tragwerksplanung und der ARGE Kirchner Gebäudetechnik GmbH (Minden) für die Haustechnikplanung und dem Büro Schlegel & Reußwig GmbH (Lage) für die Planung der Elektrotechnik – im Weiteren als Bietergemeinschaft TRU Architekten bezeichnet – mit der Entwurfsplanung, Leistungsphase 3 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI.

Begründung:

Die für die Planungs- und Bauvorbereitungsphase gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Stadt und Landkreis Gießen (KT-Beschluss vom 5.10.2015) entschied, das Planungsverfahren in Form eines nicht offenen interdisziplinären Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren einzuleiten. Für die Vorbereitung und fachliche Begleitung dieses Realisierungswettbewerbs wurde in einer vorgeschalteten Angebotseinholung das Büro Bäumle Architekten/Stadtplaner ausgewählt.

Nach Veröffentlichung der Auslobung zum Realisierungswettbewerb bewarben sich 33 Bietergemeinschaften. Nach Eignungsprüfung durch ein fachkundiges Auswahlgremium wurden 15 Bietergemeinschaften zugelassen. 14 Bietergemeinschaften haben Entwürfe eingereicht. Diese wurden nach formaler Vorprüfung dem Preisgericht zur Bewertung präsentiert.

Das am 29.04.2016 tagende Preisgericht bestehend aus Fach- und Sachpreisrichtern sowie Sachverständigen ohne Stimmrecht entschied folgende Reihenfolge:

1. Preis	TRU Architekten, Berlin
2. Preis	gildehaus.partner architekten BDA, Weimar
3. Preis	Struhk Architekten Planungsgesellschaft mbH, Braunschweig

Darüber hinaus wurden 2 Anerkennungspreise vergeben.

/2

In dem sich anschließenden Verhandlungsverfahren am 24.05.2016 nahmen sowohl die Büros rund um die TRU Architekten als auch die Büros rund um gildehaus.partner architekten BDA teil.

Im Ergebnis entschieden sich die Sachpreisrichter mit Unterstützung von Fachpreisrichter für die Beauftragung der Bürogemeinschaft TRU Architekten, Berlin. Es zeigte sich, dass bei den vorgegebenen Fragestellungen der Bewertungsmatrix zur Organisation, Weiterentwicklung des Entwurfs, Wettbewerbsergebnis, Projektmanagement und Honorarangebot die Bürogemeinschaft TRU Architekten die Kriterien überzeugend erfüllte und damit gegenüber der Bürogemeinschaft gildehaus.partner architekten BDA eine höhere Punktzahl erreichte.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.04.2014 wurde der Kreisausschuss beauftragt, die Planungen und Berechnungen eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums zu konkretisieren und dem Kreistag anschließend eine Projekt- und Finanzvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist nun die Beauftragung der Bürogemeinschaft TRU Architekten erfolgt. Dieses umfasst die Entwurfsplanung bis einschließlich der Leistungsphase 3. Aufgrund des bereits erwähnten Gesellschaftsvertrages zwischen Stadt und Landkreis Gießen erfolgte die Beauftragung durch die Stadt Gießen (aktiver Partner), und der Landkreis Gießen hat dieser die Hälfte der Planungskosten zu erstatten.

Es ist beabsichtigt, den Projekt- und Finanzierungsplan dem Kreistag im Herbst 2016 entsprechend vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung
- im Teilfinanzhaushalt/Leistung 12.7.01.01 Maßnahme Nr. 100

Da es sich um eine Fortführungsmaßnahme handelt, sind die Regelungen des §99 HGO erfüllt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen: Farbkopie der Anlage beigefügt

Mitzeichnung:
Fachdienst Bauen

Hans Horst
Organisationseinheit

Hans Horst
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit

Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 06. Juni 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom:
4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

1003

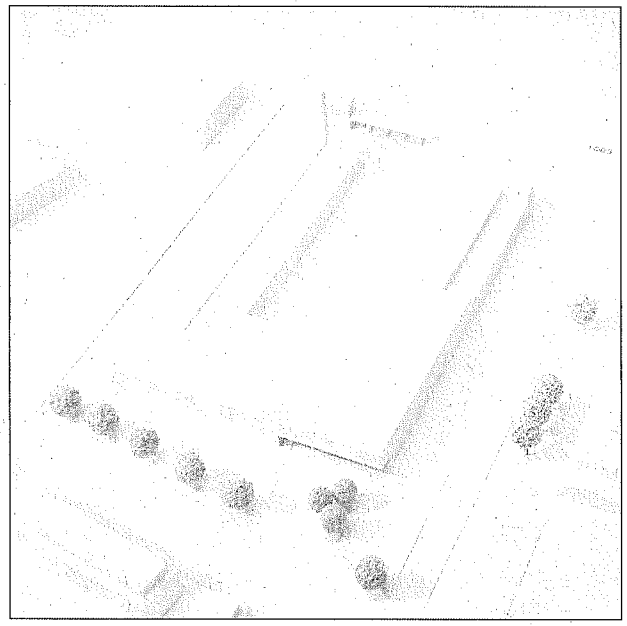

Modellfoto

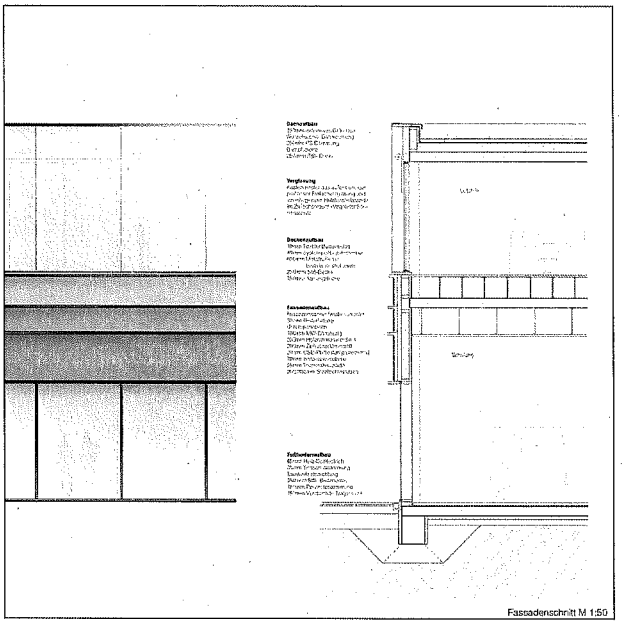

Vertiefung

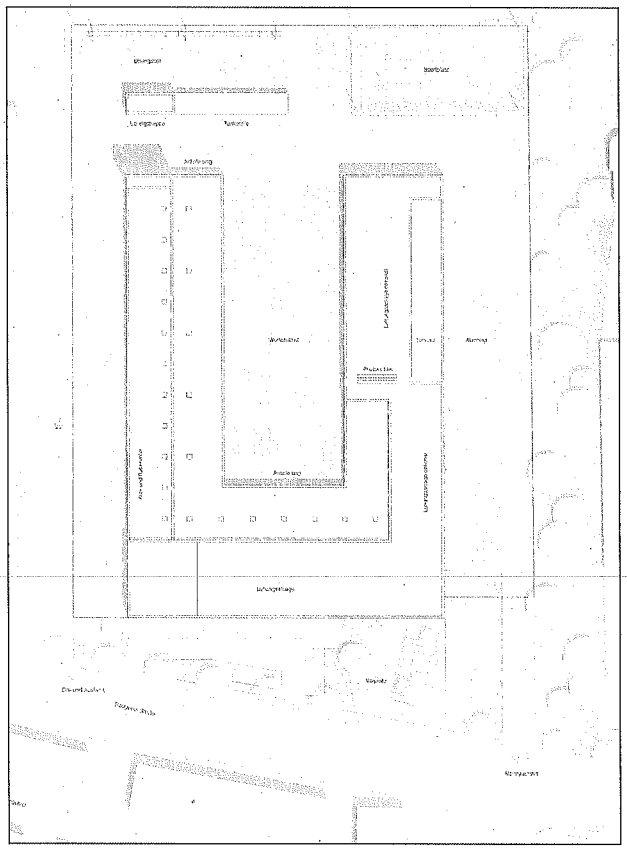

Lageplan

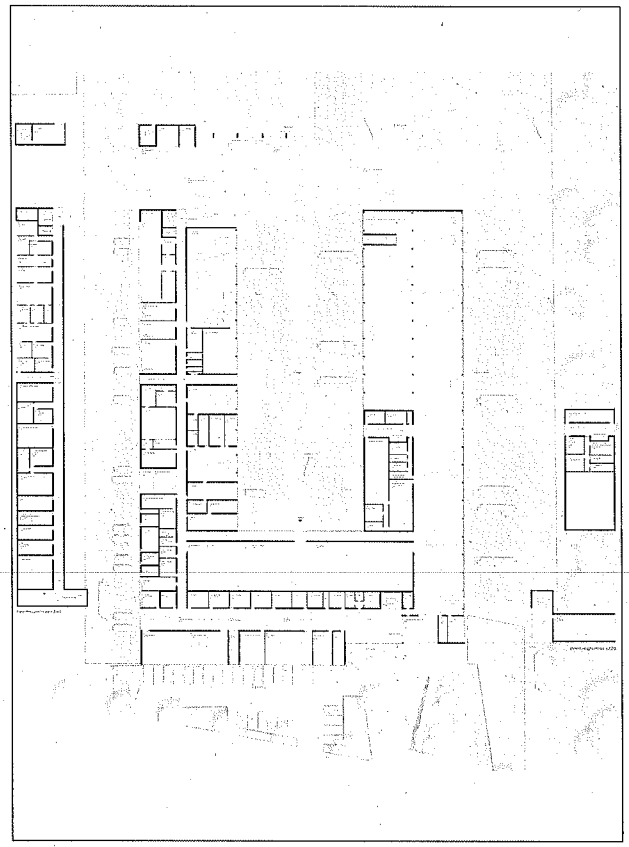

Grundriss EG + Zwischengeschoss

1003

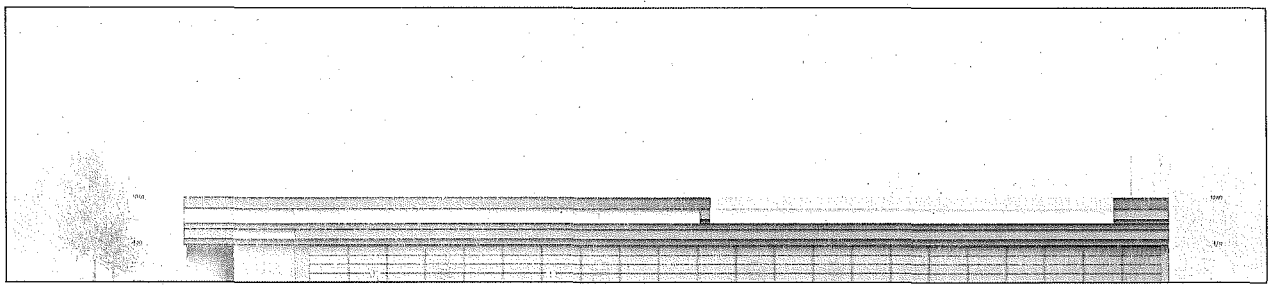

Ansicht Fahrzeughalle 1.Abmarsch

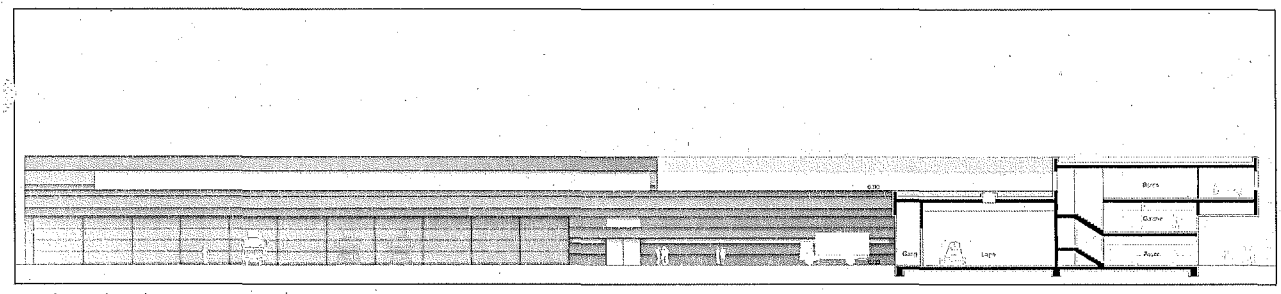

Gebäudeschnitt

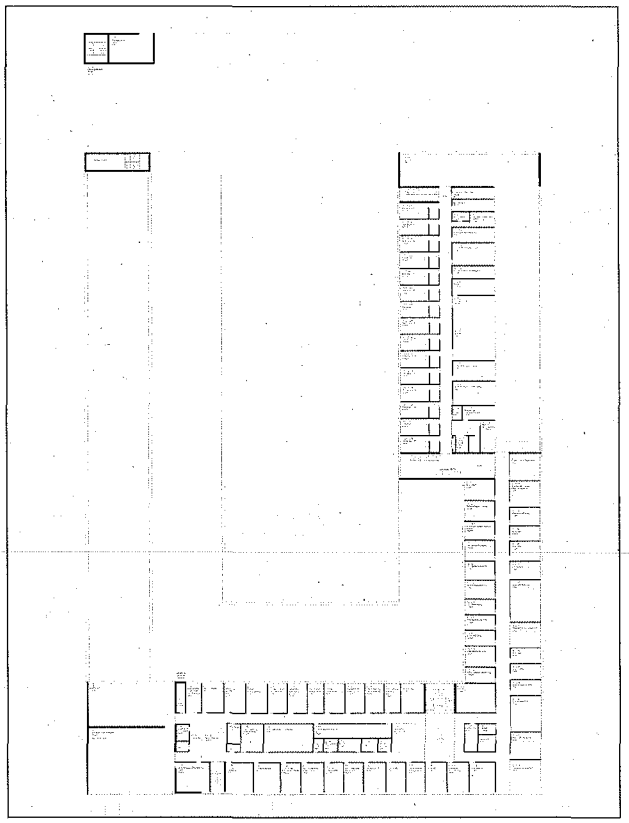

Grundriss OG

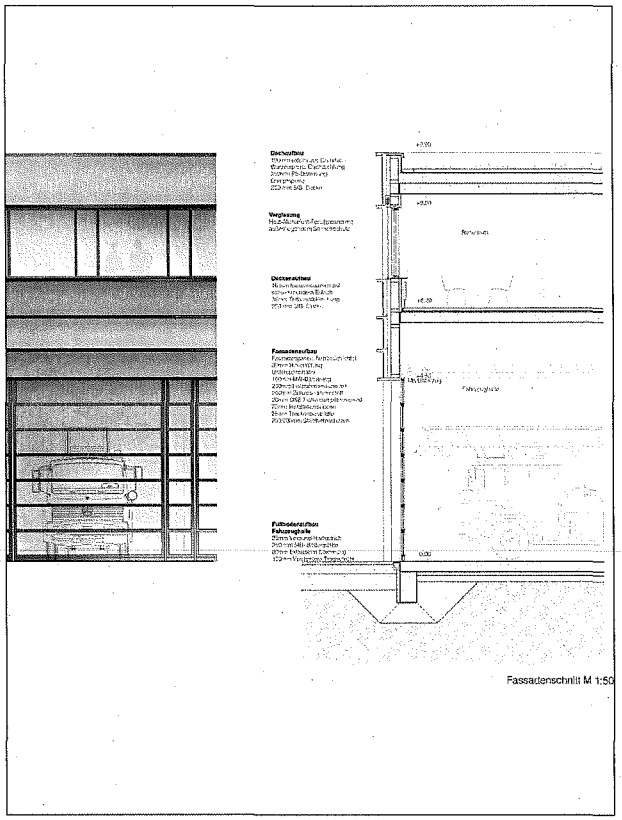

Vertiefung Fahrzeughalle

Eg 13.6.2016

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0000 / 2016

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, 08.06.2016

Schaffung einer Außensportanlage für die Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Der Kreistag beschließt:

1. Auf dem schulischen Grundstück im Osten des Geländes der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim wird eine Außensportanlage errichtet, auf welcher Mannschaftssportarten ebenso durchgeführt werden können wie Übungen für Wettkämpfe der Leichtathletik.

2. Für sportliche Pausenaktivitäten werden auf dem Hof Ost sowie auf dem Hof Nord jeweils zwei Basketballkörbe installiert.

3. Zur Bewahrung der neu errichteten Sportmöglichkeiten und zum Schutz vor Vandalismus ist der bereits bestehende Zaun des Schulgeländes auf der Süd- und Ostseite so zu komplettieren, dass auch die Nord- und Westseite des Geländes umzäunt sind, dadurch ein Schulgelände mit Campus-Charakter entsteht und Unbefugten der Zutritt außerhalb der Schulzeiten nicht möglich ist.

4. Entsprechende Planungen sind – soweit noch nicht vorgenommen – unverzüglich in Abstimmung mit der Schulgemeinde in Angriff zu nehmen.

5. Die notwendigen Haushaltsmittel werden – sofern nicht, wie von der Ersten Kreisbeigeordneten verkündet schon bereit stehend - in einem weiteren Nachtragshaushaltsplan 2016 oder falls ein solcher nicht aufgestellt wird, im Haushaltsplan 2017 veranschlagt.

6. Mit der Stadt Pohlheim ist Kontakt wegen deren Mitfinanzierung durch bereits im Haushalt etatisierte Mittel für diesen Zweck aufzunehmen.

Begründung:

Die Adolf-Reichwein-Schule (ARS) in Pohlheim verfügt über kein Außensportgelände. Der Außensport wird auf dem Schulhof i.d.R. auf Betonpflaster durchgeführt. Entsprechende Anlagen örtlicher Sportvereine sind zu weit entfernt; zudem brächte eine Nutzung dieser Anlagen derart zeit- und/oder kostenintensive Wege mit sich, dass ein dortiger Sportunterricht nicht sinnvoll wäre.

Vor dem Hintergrund einer Umwelt, die den Kindern und Jugendlichen immer weniger natürliche Bewegungsanlässe bietet, leistet der Schulsport einen eigenständigen und nicht ersetzbaren Beitrag zur Einlösung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Vermittlung bewegungsbezogener Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt werden sollen, um ihnen einen Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnen zu können.

Als einziges Bewegungsfach leistet Sport einen spezifischen Beitrag für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, geprägt durch die Leitidee der individuellen Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport sowie der Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.
Schulsport ist mehr als Sportunterricht. Mit seinen vielfältigen Bezügen zu anderen Bereichen des schulischen Lernens stellt er über den Fachunterricht hinaus ein wesentliches Element der Ausgestaltung eines der Gesundheit förderlichen und attraktiven Schullebens dar.
Dabei umfasst der Sportunterricht nicht nur den Hallensport, sondern ebenfalls die Bereiche der Leichtathletik. Neben vielen Wettbewerben sind hier explizit die Bundesjugendspiele zu nennen. Hinzu kommt, dass in den „Lehrplänen Sport" aller Jahrgangsstufen Leichtathletik ebenfalls benannt ist. Es ist die originäre Aufgabe des Schulträgers, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vorgaben der Lehrpläne und Kerncurricula eingehalten und umgesetzt werden können.

Die Möglichkeit, im Rahmen des schulischen Sportunterrichts im Freien für die Bundesjugendspiele trainieren zu können, beinhaltet auch wichtige soziale Aspekte. Ohne entsprechendes Training und Vorbereitung im Sportunterricht – da die Möglichkeiten bislang nicht vorhanden waren – zeigte sich bei den Bundesjugendspielen der ARS

in den vergangenen Jahren, dass Schülerinnen und Schüler, die ohnehin Sport im Verein betrieben, erfolgreich abschnitten, während ein Großteil der übrigen Schülerinnen und Schüler hier keine sportlichen Erfolge erzielen konnte.

Aufgrund des Fehlens einer geeigneten Außensportanlage haben die Bundesjugendspiele an der ARS im letzten Jahr nicht stattfinden können.

Die Adolf-Reichwein-Schule ist nicht in der Lage, Sportangebote aus dem Bereich Leichtathletik wahrzunehmen. Ihr fehlt dafür eine Außensportanlage, die es ermöglicht, neben Laufen und Weitsprung auch Ballsportarten in kleinem Umfang für die Schülerinnen und Schüler anbieten zu können.

Die ARS versucht seit mehr als 8 Jahren, eine Außensportanlage zu erhalten und hat dies wiederholt beantragt. Es kam zu vielen Gesprächen in unterschiedlicher Besetzung. Bisher führten die Anfragen der ARS hinsichtlich einer kleinen Außensportanlage beim Schulträger jedoch zu keinen konkreten Ergebnissen.

Die zwischenzeitlich ins Spiel gebrachte Variante eines Kleinsportfeldes auf dem Parkplatz neben der Verwaltung auf der Südwestseite bringt zahlreiche Nachteile mit sich. Zu nennen sind hier der Verlust von PKW-Stellplätzen sowie die Beeinträchtigung des Unterrichts in den angrenzenden Klassenräumen und der Arbeit in den Verwaltungsräumen durch einen beim Sporttreiben vorherrschenden Geräuschpegel. Die Problematik, für Veranstaltungen wie die Bundesjugendspiele keine Möglichkeiten zu haben, im Freien zu trainieren, es sei denn auf dem asphaltierten Schulhof, gerade was Disziplinen des Laufens betrifft, wäre damit zudem auch weiterhin nicht gelöst. Durch den Bau einer Außensportanlage hinter dem Pavillon auf der Ostseite wird eine Lärmbelastung des Unterrichts möglichst gering gehalten. Außerdem wird kein zusätzlicher Grund und Boden wie bei einer einstmals angedachten Lösung auf der Nordseite unterhalb der Sporthalle benötigt.

Basketballkörbe auf dem Schulhof waren ehedem vorhanden, führten jedoch leider zu nächtlichem Vandalismus, da der Schulhof nicht gegen unbefugtes Betreten und sogar Befahren geschützt werden konnte. Deswegen ist Voraussetzung für die Schaffung von Sportmöglichkeiten in der Pause (Punkt 2) und eine kleine Außensportanlage auf dem Schulgelände (Punkt 1) die Komplettierung der schuleigenen Zaunanlage (Punkt 3). Hierbei wird darauf hingewiesen, dass bereits ein Großteil des Schulgeländes über einen Zaun verfügt, so dass nur noch ein geringer Teil hinzugefügt werden muss. Der dadurch resultierende möglichst lange Erhalt der installierten Geräte liegt im ureigenen Interesse des Landkreises als Kostenträger.

Es ist die gesetzliche Pflicht des Landkreises als Schulträger, die institutionellen und materiellen Gegebenheiten zu schaffen, damit jeglicher Unterricht, gerade auch Sportunterricht, an unseren Schulen, stattfinden kann. Die Schaffung sportlicher Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, gerade in den Schulen, muss unser gemeinsames Interesse sein, abseits politischer Überlegungen.

Notwendige Investitionsmittel sind lt. Presseaussagen der Hauptamtlichen Ersten Beigeordneten bereits im Haushalt vorhanden. Sollten die Mittel – entgegen der Aussage der Ersten

Kreisbeigeordneten - derzeit jedoch nicht oder nicht in ausreichender Höhe bereitstehen, sind die Mittel in den nächsten aufzustellenden Nachtragshaushaltsplan oder Haushaltsplan einzustellen. um somit die zeitnahe Realisierung der Maßnahme sicherzustellen.

Der Kreis als Schulträger muss die Kosten des Baus der genannten Maßnahmen allerdings nicht alleine tragen. Mit der Stadt Pohlheim sind deswegen Gespräche über eine Mitfinanzierung zu führen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag 23.6.16

Grünberger Str. 140
35394 Giessen
Tel. 0641/97904511
Fax 0641/97904514
spd-fraktion-lk-gi@t-online.de
Fraktionsvorsitzender
Horst Nachtigall
Tel. Büro 0641/48010790
Tel. Privat 06407904860
Mobil 01718320280
Fax 0641/480107970
HNachtigall@t-online.de

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0001/2016

Gießen, 13.Juni 2016

Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der SPD bittet Sie, zur nächsten Sitzung des Kreistages am 4. Juli 2016 den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Kreistag beschließt die nachfolgende

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2011:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

In § 6 (Kreisausschuss) wird das Wort *„zwölf"* durch das Wort ***„sechzehn"*** ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Horst Nachtigall

SPD-Fraktion

Beschluss des Kreistags vom 4. Juli 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979,

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2011

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

In § 6 (Kreisausschuss) wird das Wort *„zwölf"* durch das Wort ***„sechzehn"*** ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Eg.: 13.06.2016

Grünberger Str. 140
35394 Giessen
Tel. 0641/97904511
Fax 0641/97904514
spd-fraktion-lk-gi@t-online.de
Fraktionsvorsitzender
Horst Nachtigall
Tel. Büro 0641/48010790
Tel. Privat 06407904860
Mobil 01718320280
Fax 0641/480107970
HNachtigall@t-online.de

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0062/2016

Gießen, 13.Juni 2016

Bildung von Kreistagsausschüssen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der SPD bittet Sie, zur nächsten Sitzung des Kreistages am 4. Juli 2016 den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag bildet gemäß § 33 HKO, § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen und § 39 der Kreistagsgeschäftsordnung folgende Kreistagsausschüsse, denen jeweils 17 (siebzehn) Mitglieder angehören:

- einen ***Haupt- und Finanzausschuss*** (der für Finanzfragen, Rechtsfragen, Kommunalverfassungsfragen sowie alle anderen wichtigen Angelegenheiten des Landkreises zuständig ist, für die kein extra Fachausschuss gebildet wird)

- einen ***Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport*** (der für Schulfragen, Bau- und Straßenbaufragen und deren Planungen, sowie für Sport zuständig ist)

- einen ***Kreistagsausschuss für Soziales und Integration*** (der für alle Fragen in der Sozialpolitik, Jugendpolitik, Gleichstellungspolitik, Gesundheitspolitik sowie für Fragen der Integration und des Ehrenamtes zuständig ist)

- einen ***Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie*** (der für Fragen der Arbeits- und Wirtschaftspolitik, der Kreisentwicklung, der Landwirtschaft, der Umweltpolitik, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft sowie der Infrastruktur, der Energie und des Öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist.)

Sie setzen sich gemäß § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO und § 39 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Benennungsverfahren zusammen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Horst Nachtigall
SPD-Fraktion

Beschluss des Vorstand vom: 4. Juli 2016

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ag 13.6.2016

Grünberger Str. 140
35394 Giessen
Tel. 0641/97904511
Fax 0641/97904514
spd-fraktion-lk-gi@t-online.de
Fraktionsvorsitzender
Horst Nachtigall
Tel. Büro 0641/98389820
Tel. Privat 06407904860
Mobil 01718320280
HNachtigall@t-online.de

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0003/2016

Gießen, 13.Juni 2016

Sozialarbeit an Schulen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der SPD bittet Sie, zur nächsten Sitzung des Kreistages am 4. Juli 2016 den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, einen Vorschlag zur Neuorganisation der Sozialarbeit an Schulen zu erarbeiten. Hierbei soll die Frage der Trägerschaft genauer in den Blick genommen werden. Insbesondere sind hierbei die Vor- und Nachteile für die Umsetzung der Sozialarbeit an Schulen in nur einer Trägerschaft oder in Form eines Eigenbetriebes des Landkreises darzustellen.

Begründung:

Sozialarbeit an Schulen ist derzeit mit ihren Angeboten und Aufgaben stark auf den Jugendhilfebedarf, Jugendförderung/Jugendbildung und Gemeinwesenorientierung fokussiert.

Zukünftig wird es darüber hinaus notwendig, den Ganztagsbereich an Grundschulen ebenfalls in den Blick zu nehmen. Derzeit bieten 26 Grundschulen ganztägige Betreuung inclusive Ferienbetreuung an. Hier entsteht weiterer Zusammenarbeitsbedarf mit der Sozialarbeit an Schulen.

Gleiches gilt für den Bereich von inklusiven Schulbündnissen. Vor dem Hintergrund der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die allgemeinbildenden Schulen, wird es notwendig auch dieses Feld in den Aufgabenkatalog der Sozialarbeit an Schulen zu integrieren.

Dies bedeutet, dass die schulischen Konzepte konkret vom Landkreis Gießen in seiner Funktion als Jugendhilfe- und Schulträger je nach schulortspezifischen Bedingungen entwickelt werden müssen. Dies gelingt deutlich erfolgreicher in einer Trägerschaft oder in Form eines Eigenbetriebes.

Die wirtschaftlichen Einsparungen (insbesondere durch Wegfall der Overhead-Kosten) können zum weiteren Ausbau der Stellen an weiteren Grundschulen genutzt werden.

Die Problematik der unterschiedlichen Bezahlung bei den verschiedenen Trägern wäre damit ebenfalls gelöst.

Ziel ist das Erreichen einer einheitlicheren und direkten Steuerungsmöglichkeit an den einzelnen Schulen durch den Landkreis Gießen in seiner Funktion als Jugendhilfe- und Schulträger.

Horst Nachtigall (Fraktionsvorsitzender)

Beschluss des Kreistag vom: 4. Juli 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung